

Satzung Weiterbildung Hamburg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Weiterbildung Hamburg e. V." (WH).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Aufgaben

Der Zweck des Vereins Weiterbildung Hamburg e.V. ist die Förderung der Weiterbildung in Hamburg. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

1. Angebot und Verbreitung von Informationen und Beratung zu allen Bereichen der Weiterbildung mit dem Ziel, mehr Transparenz hinsichtlich der Weiterbildungsangebote für alle an Weiterbildung interessierten Personen zu schaffen,
2. Werbung für Weiterbildung in Hamburg,
3. Förderung und Sicherung der Qualität in der Weiterbildung und
4. Schutz der Teilnehmer*innen vor unangemessenen Vertragsbedingungen.

Zur Erfüllung dieser Aufgaben

1. berät und vernetzt der Verein seine Mitglieder,
2. entwickelt der Verein Qualitätsstandards, die die Vereinsmitglieder durch Selbstverpflichtung einhalten,
3. richtet der Verein Gutachter*innenausschüsse ein, die die praktische Durchführung der Qualitätssicherung wahrnehmen, insbesondere die Verfolgung von Beschwerden, die wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied vorgebracht werden,
4. kann sich der Verein unmittelbar oder mittelbar an anderen Institutionen oder Gesellschaften, unabhängig von deren Rechtsform, und soweit deren Ziele nicht dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, beteiligen oder diese selbst schaffen.

§ 3

Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn zur Durchführung von satzungsgemäßen Aufgaben.
3. Der Verein darf keine Person mit Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, beauftragen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft im Verein

1. Vereinsmitglieder können juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen werden, die in Hamburg eine oder mehrere Einrichtungen der allgemeinen, beruflichen, sprachlichen oder politischen Weiterbildung unterhalten und durch Selbstverpflichtung erklären, die vom Verein entwickelten Qualitätsstandards einzuhalten. Eine Einrichtung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn das Vereinsmitglied Lehrkräfte im festen Arbeitsverhältnis beschäftigt oder regelmäßig freie Lehrkräfte beauftragt, kontinuierlich Weiterbildungsveranstaltungen durchführt und einzelnen Personen freien Zugang im Rahmen der Veranstaltungskonzeption gewährt.
2. Der Antrag eines*einer Bewerber*in auf Vereinsmitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der nach positiver Begutachtung und Anhörung des entsprechenden Gutachter*innenausschusses über die Aufnahme als Vereinsmitglied nach freiem Ermessen entscheidet. Die Entscheidung ist dem*der Antragsteller*in schriftlich mitzuteilen. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem*der Antragsteller*in die Gründe für die Ablehnung seines Antrages mitzuteilen.
3. Eine Namens- und/oder Firmensitzänderung hat das Vereinsmitglied unverzüglich der Geschäftsstelle des Vereins schriftlich mitzuteilen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Der Austritt ist mit dreimonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich zu erklären.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen. Dem Träger bzw. der Einrichtung ist es dann untersagt, das Prüfsiegel weiter zu nutzen.

§ 4a Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können Einzelpersonen, Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen werden, die nicht in der allgemeinen, beruflichen, sprachlichen oder politischen Weiterbildung sowie nicht in der Unternehmens- oder Personalberatung tätig sind.
2. Fördermitglieder unterstützen und fördern die Ziele und den Zweck des Vereins in geeigneter Weise, auch durch Ideen und Anregungen an alle Gremien des Vereins. Für die Fördermitgliedschaft wird ein Beitrag erhoben, der sich aus der Beitragsordnung ergibt.
3. Über die Aufnahme des Fördermitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Fördermitglieder können an allen offen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, Anträge an den Vorstand des Vereins und an die Mitgliederversammlung zu stellen.
5. Fördermitglieder besitzen weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Auflösung. Der Austritt ist mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des Vereins zu erklären.
7. Ein Ausschluss eines Fördermitgliedes erfolgt beim Verstoß gegen die Ziele und den Zweck des Vereines oder aus einem anderen wichtigen Grund durch Beschluss des Vorstands.

§ 5 Ausschluss eines Vereinsmitgliedes

1. Ein Vereinsmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es die vom Verein festgelegten Qualitätsstandards nicht einhält oder diese nicht im 3-Jahres-Rhythmus durch eine Wiederholungszertifizierung bestätigen lässt oder sonst in der Satzung festgelegte Pflichten verletzt. Der Vorstand hat bei dem Verfahren des Ausschlusses aufgrund der Verletzung der Qualitätsstandards oder des Nichterfüllens der Wiederholungszertifizierung das Vo-

tum des zuständigen Gutachter*innenausschusses einzuholen. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Vereinsmitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen.

2. Der Vorstandsbeschluss ist für den Verein bindend.
3. Der Ausschluss eines Vereinsmitglieds erfolgt, wenn ein Vereinsmitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag in Verzug ist und nach einem eingeleiteten Mahnverfahren nicht zahlungswillig ist. Näheres regelt die Beitragsordnung.
4. Ein Ausschlussverfahren sollte innerhalb von 6 Wochen nach Eröffnung abgeschlossen sein.

§ 6 Finanzierung

1. Die Finanzierung erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Gebühren, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt über die Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht dem Vorstand oder dem Beirat zugewiesen sind. Sie hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Wahl und Abberufung des*der Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des Vorstandes
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
 - c) Beschlussfassung über den jährlichen Wirtschaftsplan
 - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
 - f) Festlegung der Gutachter*innenausschüsse und Wahl der Mitglieder
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - h) Wahl der Rechnungsprüfer*innen
2. Die Mitgliederversammlung wird jährlich mindestens einmal vom Vorstand einberufen.

Die Vereins- und Fördermitglieder sind unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens vier Wochen schriftlich einzuladen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch erfolgt. Anträge und Anfragen sind bis spätestens zwei Wochen nach Versendung der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte bekannte (E-Mail-) Adresse des Mitglieds gerichtet wurde.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand binnen sechs Wochen einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder diese unter Angabe von Tagesordnungspunkten beantragt.
Im Übrigen gelten die in Nr. 2 genannten Fristen.

4. Jedes Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Ein Vereinsmitglied kann sich zur Stimmabgabe von einem anderen Vereinsmitglied vertreten lassen. Die Vertretungsvollmacht bedarf der Schriftform.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins sowie über die Beitragsordnung bzw. deren Änderung bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderung, Auflösung des Vereins und Änderung der Beitragsordnung müssen mit der Einladung verschickt werden.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen und den Mitgliedern zuzusenden ist.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern. Diese sollten nach Möglichkeit im angemessenen Verhältnis dem allgemeinen und politischen, dem beruflichen und dem sprachlichen Bildungsbereich entstammen. Sie werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt und bleiben nach Ablauf der Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Vorstandswahl als Blockwahl durchgeführt werden.
2. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Mehrheit der Mitglieder. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

3. Folgt der Vorstand bei Ausschlussanträgen den Voten der entsprechenden Gutachter*innenausschüsse, genügt die einfache Mehrheit. Bei abweichenden Voten kann der Vorstand das Votum der Gutachter*innenausschüsse nur mit der Mehrheit seiner Mitglieder überstimmen.

4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den*die Vorsitzende*n und ein weiteres Vorstandsmitglied, ersatzweise durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

5. Eine Vollmacht für Dritte, den Verein im Einzelfall zu vertreten, bedarf der Schriftform.

§ 10 Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand für die Dauer von vier Jahren berufen. Dem Beirat sollen als Mitglieder angehören: je ein*e namentlich benannte*r Vertreter*in der für die Weiterbildung, die Arbeit, die Wirtschaft, für Soziales und für Integration zuständigen Behörden der Freien und Hansestadt Hamburg, des DGB Hamburg, des ver.di Landesbezirks Hamburg, der Handelskammer Hamburg, der Handwerkskammer Hamburg, der Vereinigung der Unternehmensverbände in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V., der Landeszentrale für Politische Bildung und der Hamburger Hochschulen.

Hinzu kommen je ein nicht stimmberechtigtes Mitglied des Vorstandes und der Gutachter*innenausschüsse.

Der Beirat kann durch Beschluss des Vorstandes erweitert werden. Eine Wiederbestellung ist möglich.

2. Der Beirat wählt eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen für die Dauer von zwei Jahren. Die Wahl des*der Vorsitzenden des Beirates muss höchstens 6 Monate nach der Wahl des Vorstandes des Vereines erfolgen.
3. Zu den Aufgaben des Beirats gehören insbesondere:
 - a) den Vorstand in Bildungsfragen zu beraten,
 - b) Kontakte zwischen dem Verein und anderen Institutionen zu fördern und zu pflegen und
 - c) die Verabschiedung der von den Gutachter*innenausschüssen erarbeiteten Qualitätsstandards.
4. Der Beirat wird über die laufenden Tätigkeiten des

Vereins unterrichtet. Er tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich zusammen.

§ 11 Gutachter*innenausschüsse

1. Der Verein richtet mindestens drei Gutachter*innenausschüsse nach fachlichen Gesichtspunkten ein.
2. In jeden Ausschuss wird ein Mitglied aus dem Vorstand und ein Mitglied aus dem Beirat entsandt. Mindestens fünf Mitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Diese Mitglieder müssen in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis in einer Mitgliedereinrichtung stehen oder Inhaber*in einer Mitgliedereinrichtung sein.
3. Jeder Ausschuss wählt eine*n Vorsitzende*n und eine*n Stellvertreter*in für die Dauer von zwei Jahren.
4. Die Gutachter*innenausschüsse haben folgende Aufgaben:
 - Erarbeitung und Weiterentwicklung der Qualitätsstandards
 - Empfehlung über die Aufnahme oder den Ausschluss eines Vereinsmitgliedes
 - Überprüfung der Aufnahmeträger hinsichtlich der Qualitätsstandards
 - Kontrolle über die Einhaltung der Qualitätsstandards. Zu diesem Zweck sind die Ausschüsse berechtigt, bei den Vereinsmitgliedern entsprechende Auskünfte einzuholen.
 - Bearbeitung von Beschwerden, die von Weiterbildungsteilnehmer*innen wegen Nichteinhaltung der Qualitätsstandards gegen ein Vereinsmitglied beim Verein eingehen.

Die Gutachter*innenausschüsse richten eine gemeinsame Beschwerdeschiedsstelle ein, die ein abschließendes vereinsinternes Verfahren bei Beschwerdefällen gewährleistet.

Den Vorsitz der Beschwerdeschiedsstelle führt eine Person, die kein Amt im Verein oder bei einem Mitglied innehat.

Die Beschwerdeschiedsstelle entscheidet mit einfacher Mehrheit. Ihr Spruch ist für die Vereinsmitglieder und den Verein bindend.

5. Zur Vorbereitung der Entscheidungen können sich die Gutachter*innenausschüsse weiterer Sachverständiger*innen bedienen.

6. Die Geschäftsführung der Ausschüsse obliegt der Geschäftsführung des Vereins.

§ 12 Geschäftsführung

Der Vorstand kann eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen.

Die Bestellung der Geschäftsführung soll in Abstimmung mit dem Beirat erfolgen.

Die Geschäftsführung bereitet die Beschlüsse und Empfehlungen des Vorstandes, des Beirats und der Gutachter*innenausschüsse vor und führt die Geschäfte im Rahmen der gegebenen Ermächtigungen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss bedarf der Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
2. In diesem Fall sind der*die Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidator*innen.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung der Weiterbildung.

§ 14 Dienstleistungen für Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder können sich auf freiwilliger Basis einer Qualitätsprüfung auf der Grundlage der jeweils geltenden Qualitätsstandards durch den Verein im Interesse der Verbraucher*innen unterziehen, soweit sie in Hamburg eine Weiterbildungseinrichtung betreiben.

Die hierfür notwendigen Formalitäten und das Verfahren beschließt der Vorstand.

§ 15 Digitalisierung

Um die Digitalisierung voranzutreiben, wird fortschreitend auf digitale Prozesse umgestellt. Vereinsmitglieder, Vorstand und Geschäftsstelle sind angehalten, Korrespondenzen weitestgehend digital vorzunehmen.